

2. Satzung **zur Änderung der Hauptsatzung** **der Gemeinde Bartenshagen - Parkentin**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.07.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bartenshagen - Parkentin erlassen:

Artikel I

§ 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Bartenshagen - Parkentin vom 12.06.2012 erhält folgende Fassung:

§ 5 **Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.
Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen.
- (2) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus 5 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.
Der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport setzt sich aus 5 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (3) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet, die Aufgaben werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (5) Folgende Ausschüsse werden gem. § 36 KV M-V gebildet:

Name

Aufgabengebiet

Hauptausschuss

§ 4 dieser Satzung; Finanz- und Haushaltswesen; Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen; Natur- u. Umweltschutz, Landschaftspflege

Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport

Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen; Kulturförderung und Sportentwicklung; Jugendförderung, Kindertagesstätten; Sozialwesen und Fremdenverkehr

- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind mit Ausnahme des Hauptausschusses öffentlich.
§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

Artikel II

§ 6 (3) der Hauptsatzung der Gemeinde Bartenshagen - Parkentin vom 12.06.2012 erhält folgende Fassung:

§ 6

Bürgermeister / Stellvertreter

(3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen über

1. Vorkaufsrechtverzichtserklärungen nach §§ 24 ff. BauGB

2. Denkmalschutz nach § 22 DSchG M-V

Zu den Entscheidungen muss ein einstimmig gefasster Beschluss des Bauausschusses vorliegen.